



II-2621 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

GZ 32.838-2a/73

Parlamentarische Anfrage Nr. 1251/J Präs. am 1. Juni 1973
der Abgeordneten zum Nationalrat
Dr. Heinz FISCHER und Genossen an den
Bundeskanzler betreffend öffentliche
Einsichtnahme in das Bundesgesetzblatt

1231 /A.B.
ZU 1251 /J.

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n .

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Heinz FISCHER,
Dr. REINHART und Genossen haben an mich die folgende
Anfrage (Nr. 1251/J, II-2455 der Beilagen zu den stenographischen
Protokollen des Nationalrates, XIII GP) betreffend öffentliche
Einsichtnahme in das Bundesgesetzblatt gerichtet:

- "1. Ist es richtig, daß die im Bundesgesetz über das Bundesgesetzblatt vorgesehene Verordnung, betreffend die Bestimmung von Amtsstellen, bei denen Bundesgesetzblätter aufliegen, bisher nicht erlassen wurde?
2. Wenn ja: Welche Gründe waren dafür maßgeblich, daß die Verwaltung seit dem Jahre 1920 diese Verordnung nicht erlassen hat?
3. Hat die nunmehrige Bundesregierung die Absicht, eine solche Verordnung zu erlassen?
4. Wenn ja: Welche Amtsstellen erscheinen Ihnen für diesen Zweck als geeignet?"

Gemäß § 71 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 6. Juli 1961,
BGBl. Nr. 178, über die Geschäftsordnung des Nationalrates
beehre ich mich, auf diese Anfrage nachstehende

A n t w o r t

zu erteilen:

Zu 1: Es ist richtig, daß die im § 6 Abs.2 des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt 1972, BGBl.Nr.293, vorgeordnete Verordnung betreffend die Bestimmung von Amtsstellen, bei denen das Bundesgesetzblatt während der Amtsstunden zur unentgeltlichen öffentlichen Einsicht aufzuliegen hat, bisher nicht erlassen wurde.

Zu 2: Welche Gründe dafür maßgebend waren, daß die Verordnung seit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt in seiner ursprünglichen Fassung am 9. Dezember 1920 nicht erlassen worden ist, kann den vorhandenen Aktenunterlagen nicht entnommen werden. Es konnte aus den Aktenunterlagen auch nicht festgestellt werden, daß die Erlassung der Verordnung von irgendeiner Seite verlangt worden wäre. Daraus wurde offenbar der Schluß gezogen, daß kein praktisches Bedürfnis für die Erlassung der Verordnung vorliegt.

Zu 3: Wie ich bereits in der Fragestunde vom 9. Mai 1973 auf eine mündliche Anfrage des Abgeordneten Dr. BROESIGKE hin erklärt habe, werde ich der Bundesregierung die Erlassung einer solchen Verordnung vorschlagen. Ich bin der Meinung, daß ein bindender dahingehender Gesetzesauftrag vorliegt und daß die Erlassung der Verordnung einer erhöhten Wirksamkeit des rechtsstaatlichen Prinzips dient. Ein entsprechender Entwurf ist im Bundeskanzleramt bereits ausgearbeitet worden und gelangte mit Rundschreiben vom 29. Mai 1973, GZ 32.816-2a/73, zur Versendung. Ein Exemplar des Rundschreibens samt Verordnungsentwurf liegt zur gefälligen Information dieser meiner Antwort bei.

Zu 4: Der unter Punkt 3 erwähnte Verordnungsentwurf sieht die Auflegung des Bundesgesetzblattes bei den Ämtern der Landesregierungen, den Bezirksverwaltungsbehörden und den Gemeindeämtern vor. Es sind dies durchwegs Amtsstellen, die im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung tätig werden können. Eine Beschränkung auf solche Amtsstellen ist aus verfassungsrechtlichen Gründen notwendig.

Im einzelnen darf ich hiezu auf die Ausführungen unter Punkt 1 des bereits erwähnten Rundschreibens des Bundeskanzleramtes GZ 32.816-2a/73 verweisen.

30. Mai 1973

Der Bundeskanzler:

Beilage



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

GZ 32.816-2a/73

Entwurf einer Verordnung der
Bundesregierung über die Auf-
legung des Bundesgesetzblattes
zur unentgeltlichen öffentli-
chen Einsicht

An

die Österreichische Präsidentschaftskanzlei
alle Bundesministerien
das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen
die Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung
alle Sektionen des Bundeskanzleramtes

den Verfassungsgerichtshof
den Verwaltungsgerichtshof
den Rechnungshof
alle Ämter der Landesregierungen
die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt
der Niederösterreichischen Landesregierung
die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft
den Österreichischen Arbeiterkammertag
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
den Österreichischen Landarbeiterkammertag
den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
den Delegiertentag der österreichischen Notariatskammern
die Österreichische Ärztekammer
die Österreichische Apothekerkammer
die Österreichische Dentistenkammer
die Bundesingenieurkammer
die Kammer der Wirtschaftstrehänder Wien
die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs
den Österreichischen Städtebund
den Österreichischen Gemeindebund
die Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe
die Österreichische Patentanwaltskammer
den Österreichischen Gewerkschaftsbund
die Vereinigung österreichischer Industrieller
die Österreichische Rektorenkonferenz
die Österreichische Hochschülerschaft
den Bundesjugendring
den Verband österreichischer Zeitungsherausgeber

Gemäß § 6 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt 1972, BGBl. Nr. 293, wird im Verordnungswege bestimmt, bei welchen Amtsstellen das Bundesgesetzblatt während der Amtsstunden zur unentgeltlichen öffentlichen Einsicht aufzuliegen hat. Diese Bestimmung war mit demselben Wortlaut bereits in der ursprünglichen Fassung des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt vom 7. Dezember 1920 (in Kraft getreten am 9. Dezember 1920) enthalten. Gleichwohl ist die Verordnung bislang nicht erlassen worden. Die Gründe hierfür können nicht mit Sicherheit festgestellt werden.

In der Fragestunde des Nationalrates vom 9. Mai 1973 hat der Bundeskanzler in Beantwortung einer an ihn gerichteten mündlichen Anfrage die Vorbereitung einer solchen Verordnung in Aussicht gestellt (vgl. S. 6634 des stenographischen Protokolls des Nationalrates, XIII. GP). Abgesehen davon, daß offenbar ein bindender dahingehender Gesetzauftrag vorliege, bedeute die öffentliche Auflegung des Bundesgesetzblattes bei bestimmten Amtsstellen ohne Zweifel eine Verbesserung der Publizität der Rechtsordnung; sie diene somit einer erhöhten Wirksamkeit des rechtsstaatlichen Prinzips.

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst hat daher den Entwurf einer derartigen Verordnung (Beilage A) ausgearbeitet und ersucht, zu diesem Entwurf bis spätestens

15. Juli 1973

Stellung zu nehmen.

Zu den Einzelheiten des Entwurfes ist folgendes zu bemerken:

1. Nach dem Gesetzestext ist "das Bundesgesetzblatt" zur unentgeltlichen öffentlichen Einsicht aufzulegen. Die Absicht des historischen Gesetzgebers ging ohne Zweifel dahin, das Bundesgesetzblatt in seiner Gesamtheit der Einsicht zuzuführen. Soweit Amtsstellen, die Adressaten der im Entwurf vorliegenden Verordnung sind, über das komplette Bundesgesetzblatt verfügen, wird die in der Verordnung ausgesprochene Verpflichtung sich auf das gesamte Bundesgesetzblatt erstrecken.

Aus naheliegenden Gründen wird es aber nicht möglich sein, die Verordnung dahin zu verstehen, daß Amtsstellen, die derzeit

- 3 -

über das Bundesgesetzblatt überhaupt nicht oder nur zum Teil verfügen, nun verpflichtet werden sollen, sämtliche Jahrgänge des Bundesgesetzblattes seit dem Beginn des Erscheinens anzuschaffen und zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. In solchen Fällen erstreckt sich die im Verordnungsentwurf ausgesprochene Verpflichtung auf den vorhandenen Bestand.

Es ist in Aussicht genommen, ab dem Jahr 1974 jeder der vom Entwurf erfaßten Amtsstellen ein Exemplar des Bundesgesetzblattes kostenlos zur Verfügung zu stellen. Dies darf aber - wie aus den vorstehenden Ausführungen klar hervorgeht - nicht etwa dahin gedeutet werden, daß von vornherein nur dieses Exemplar zur öffentlichen Einsicht aufzulegen ist. Ein solcher Schluß könnte nur für Amtsstellen gezogen werden, die derzeit das Bundesgesetzblatt überhaupt nicht beziehen.

Die im Verordnungsentwurf genannten Amtsstellen sind durchwegs solche, die nach der bestehenden Verfassungsrechtslage im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung tätig sein können. Das Bundesgesetz über das Bundesgesetzblatt ist ohne Zweifel auf Grund des Kompetenztatbestandes "Bundesverfassung" im Art 10 Abs. 1 Z 1 B-VG erlassen worden. Dieser Kompetenztatbestand scheint im Katalog des Art. 102 Abs. 2 B-VG nicht auf; ihm zuzurechnende gesetzliche Regelungen können daher im Bereich der Länder nur in mittelbarer Bundesverwaltung vollzogen werden. In diesem Zusammenhang sei bemerkt, daß die Terminologie des Entwurfes darauf zurückzuführen ist, daß § 6 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt 1972 den Ausdruck "Amtsstelle" verwendet und damit offensichtlich eine Behörde im organisatorischen Sinn, nicht aber eine Behörde im funktionellen Sinn bezeichnet. Hinsichtlich des Ausdruckes "Gemeindeamt" vgl. Art. 117 Abs. 6 B-VG.

2. Der § 6 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt 1972 nennt nicht ausdrücklich das zur Erlassung der Verordnung zuständige Organ. Gemäß § 8 Abs. 2 leg. cit. ist mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes die Bundesregierung betraut. Diese wird daher die Verordnung zu erlassen haben.

- 4 -

3. Da die Verordnung eine Angelegenheit der mittelbaren Bundesverwaltung regelt (siehe die vorstehenden Ausführungen unter 1.), wird die Überwachung der ordnungsgemäßen Handhabung zunächst dem Landeshauptmann obliegen.

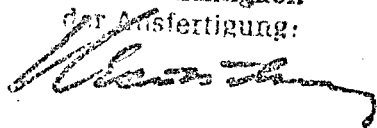
4. Nach übereinstimmender Auffassung des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst und des Bundesministeriums für Finanzen werden die Kosten für die unentgeltliche Übermittlung des Bundesgesetzblattes an die betroffenen Amtsstellen ab 1. Jänner 1974 als Zweckaufwand vom Bund zu tragen sein. Hingegen gelten für den Sach- und Personalaufwand dieser Amtsstellen die Bestimmungen des § 1 des Finanzausgleichsgesetzes 1973, BGBl. Nr. 445/1972. Da der Zweckaufwand der vom Bund verschiedenen Gebietskörperschaften durch den Entwurf nicht berührt wird, dürften Verhandlungen gemäß § 5 des Finanzausgleichsgesetzes 1973 nicht erforderlich sein.

5. Hinsichtlich des Begriffes "Amtsstunden" darf auf § 13 Abs. 2 AVG 1950 verwiesen werden. Bei den betroffenen Amtsstellen handelt es sich durchwegs um solche, auf deren behördliches Verfahren das AVG 1950 anzuwenden ist. Bemerket sei, daß die zitierte Bestimmung des AVG 1950 zwischen Amtsstunden und der für den Parteienverkehr bestimmten Zeit unterscheidet. Sowohl die Amtsstunden als auch die für den Parteienverkehr bestimmte Zeit sind bei der Behörde durch Anschlag kundzumachen.

6. Für die mittelbare Bundesverwaltung im Bereich des Landes Wien ist der Magistrat sowohl Amt der Landesregierung als auch Bezirksverwaltungsbehörde. Es wird gebeten, im Begutachtungsverfahren dazu Stellung zu nehmen, ob im Bereich des Landes Wien die Auflegung bei einer einzigen Dienststelle ausreicht. Für den Fall, daß dies verneint werden sollte, werden die erforderlichen organisatorischen Anordnungen wohl im internen Bereich des Magistrates zu treffen sein.

29. Mai 1973
Für den Bundeskanzler:
Adamovich

Für die Richtigkeit
der Anfertigung:



Beilage A
Zu GZ 32.816-2a/73

(Entwurf)

Verordnung der Bundesregierung vom
über die Auflegung des Bundesgesetzblattes zur
unentgeltlichen öffentlichen Einsicht

Auf Grund des § 6 Abs.2 des Bundesgesetzes über
das Bundesgesetzblatt 1972, BGBl.Nr.293, wird verordnet:

§ 1. Das Bundesgesetzblatt hat während der Amtsstunden
zur unentgeltlichen öffentlichen Einsicht aufzuliegen bei
den

1. Ämtern der Landesregierungen,
2. Bezirksverwaltungsbehörden und
3. Gemeindeämtern.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1974 in Kraft.